

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar
und den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Beschlussvorlage VG Nr. 2021/146

09.06.2021

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Rottenburg am Neckar – Kernstadt im Bereich der Hochschule im „Schadenweiler“, (Änderung Nr. 48)
- Änderungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	06.07.2021	Entscheidung	öffentlich
--	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Der gemeinsame Ausschuss beschließt,

1. den Flächennutzungsplan 2010 dahingehend zu ändern, dass in Rottenburg am Neckar - Kernstadt im Bereich der Hochschule im Schadenweiler ein sonstiges Sondergebiet sowie eine Grünfläche in den FNP (Änderung Nr. 48) aufgenommen wird und
2. den Entwurf der Änderung Nr. 48 nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Öffentlichkeit auszulegen sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Anlagen:

1. Planzeichnung-Entwurf vom 15.06.2021
2. Begründung-Entwurf vom 17.06.2021

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorbereitende Bauleitplanung wird vom Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg a.N. durchgeführt. Dies entspricht einem Honorarvolumen von ca. 4.000 Euro (brutto). Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2021	5110610061	42710850	138.300 EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☒ nein		Bereits verfügt über	1.654 EUR
- in Höhe von		Somit noch verfügbar	136.646 EUR
- Ansatz VE im HHPl.		Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.		Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt ☒ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung ☐ Integrationsbeirat ☐ Behindertenbeirat

Begründung

1. Anlass

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung Nr. 48 des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach ist die Erweiterung der bestehenden Hochschule für Forstwirtschaft. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von 3,9 ha.

In der Beschlussvorlage des Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schadenweiler“ (Stand: 19.03.2020) wird ausgeführt:

Die Hochschule für Forstwirtschaft hat sich in den letzten Jahren am Standort Schadenweiler weiter entwickelt und gut etabliert. Aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen und einer nachhaltigen Ausrichtung in die Zukunft sind unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Anpassung an die absehbaren Entwicklungen zu ergreifen.

Im Zuge der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Schadenweiler“ sollen insbesondere die südlichen Bereiche angrenzend an das Arboretum und das denkmalgeschützte Gebäude neu geordnet werden sowie die bestehenden Nutzungen festgesetzt werden.

Gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu ändern (Parallelverfahren). Hierzu ist im Rahmen der Änderung Nr. 48:

- im Süden (Bereich Bebauungsplan „Schadenweiler“) eine Grünfläche in ein sonstiges Sondergebiet umzuwandeln sowie
- im Norden (Bereich Arboretum) ein sonstiges Sondergebiet in eine Grünfläche umzuwandeln.

2. Verfahrensstand

Beratungsfolge in den Bauleitplanverfahren:

Bebauungsplan „Schadenweiler“

21.01.2020	GR	Vorstellung der Erweiterungsabsichten der Hochschule
30.06.2020	GR	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
23.03.2021	GR	Vorstellung Bebauungsplankonzept

Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Keine Beschlüsse der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

3. Bericht zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Änderung Nr. 48 FNP)

Nach dem Änderungsbeschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und nach § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

4. Weiteres Vorgehen

Der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses ist öffentlich bekannt zu machen.